

Name, Anschrift, Tel., (Stempel) des Antragstellers:	E-Mail des Antragstellers:	Datum:

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
 - Arbeits- und Immissionsschutzbehörde -
Sozialer Arbeitsschutz
Parkstr. 58/60
28209 Bremen



E-Mail: office@gewerbeaufsicht.bremen.de

**Antrag auf Genehmigung der Beschäftigung einer schwangeren/stillenden Frau
 zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr nach § 28 MuSchG**

Arbeitgeber

Organisationsname:	
Straße / Haus-Nr.:	
Postleitzahl / Ort:	
Ansprechperson:	
E-Mail-Adresse:	
Telefonnummer:	

Der Beschäftigungsort weicht von oben genannter Adresse ab: Ja Nein

Beschäftigungsort (Angaben nur notwendig, wenn dieser von oben genannter Adresse abweicht)

Straße / Haus-Nr.:	
Postleitzahl / Ort:	
E-Mail-Adresse oder Telefonnummer:	

Beschäftigte

Nachname:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Straße / Haus-Nr.:	
Postleitzahl / Ort:	
E-Mail-Adresse oder Telefonnummer:	

Angaben zur Mutterschaft

Schwangerschaft, voraussichtlicher Entbindungstermin/-tag:

stillende Frau, Entbindungstag:

Weitere Mitteilung zur Beschäftigung der Schwangeren / stillenden Frau

Tätigkeit bzw. Tätigkeiten nach Bekanntgabe der Schwangerschaft:	
Abteilung / Bereich der Beschäftigung:	

Einverständniserklärung

Ich erkläre mich hiermit ausdrücklich bereit, die oben genannte Tätigkeit in der Zeit zwischen 20 Uhr und 22 Uhr zu verrichten. Meine Erklärung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, so dass eine Beschäftigung nach § 5 Abs.1 Mutterschutzgesetz nach 20 Uhr dann nicht mehr stattfinden darf.

Ort, Datum

Unterschrift der schwangeren / stillenden Frau

Ärztliches Zeugnis (oder ärztliches Zeugnis beifügen)

Aus ärztlicher Sicht bestehen

Bedenken

keine Bedenken

Frau

zwischen 20 Uhr und 22 Uhr zu beschäftigen.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes / der Ärztin

Beurteilung der Arbeitsbedingungen:

Entsprechend § 28 Abs. 1 Mutterschutzgesetz ist dem Antrag das Ergebnis der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 14 Mutterschutzgesetz beigefügt. Hierbei ist zusätzlich auf die Beschäftigung nach 20 Uhr eingegangen worden.

Eine unverantwortbare Gefährdung der Frau durch Alleinarbeit wird durch folgende Maßnahme ausgeschlossen:

Zum Schutz der Frau wurden zusätzlich folgende Maßnahmen getroffen:

Keine Maßnahmen erforderlich; es liegt keine Gefährdung vor.

Die schwangere / stillende Frau wurde über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen sowie über die Anpassung des Arbeitsplatzes informiert. Ich werde der betroffenen Frau weitere Gespräche anbieten.

Die schwangere / stillende Frau arbeitet an _____ Tagen der Woche insgesamt _____ Stunden.				
Arbeitszeit an:	von	bis	von	bis
Werktagen				
Sonn- Feiertagen:				
Pausenzeiten:				

Erklärung des Arbeitgebers

Hiermit beantrage ich, Frau _____ abweichend von § 5 Abs. 1 Mutterschutzgesetz zwischen 20 Uhr und 22 Uhr zu beschäftigen.	
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift des Arbeitgebers

Hinweise:

- Die beantragte Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs.1 MuSchG zur Beschäftigung einer schwangeren/stillenden Frau zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung, die auch bei Eintritt der Genehmigungsfiktion erhoben werden.
- Ein unvollständiger Antrag führt stets zur Nachforderung der fehlenden Unterlagen/Angaben und löst den Lauf der 6-wöchigen Frist für den Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 28 Abs. 3 MuSchG nicht aus. Bis zum vollständigen Vorliegen des Antrags bei der Genehmigungsbehörde ist die Nachtarbeit verboten.
- Der Arbeitgeber trägt die Kosten für Zeugnisse und Bescheinigungen, welche die schwangere oder stillende Frau auf Verlangen des Arbeitgebers vorzulegen hat.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.gewerbeaufsicht.bremen.de/mutterschutz

Wir messen dem Datenschutz große Bedeutung bei. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten geschieht unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.gewerbeaufsicht.bremen.de/datenschutz